

Informationsblatt 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie „keine silbernen Löffel gestohlen“ haben.

Wer sind nun diese Beschäftigten?

Beschäftigte sind Beamte und Arbeitnehmer sowie die in Ausbildung befindlichen Personen.

Dazu zählen auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als fünfzig vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte vom Träger ihrer Dienststelle beziehen. Im Ausnahmefall können auch Richter und Staatsanwälte Beschäftigte i. S. des HPVG sein und zwar dann, wenn sie zu einer entsprechenden Dienststelle abgeordnet worden sind.

Die Beschäftigten müssen

- zunächst unter den Beschäftigtenbegriff i. S. des § 3 Abs. 1 HPVG fallen. Sie dürfen nicht zu dem in § 3 Abs. 3 HPVG genannten Personenkreis gehören. Sie müssen also in die Dienststelle eingliedert sein.
- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein. Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres am letzten Wahltag.
- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigte, unabhängig davon, ob sie Vollzeitkraft oder Teilzeitkraft sind. Auch unterhältig Beschäftigte sind unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit – sofern nicht § 3 Abs. 3 greift – aktiv und passiv wahlberechtigt. Befindet sich eine Teilzeitkraft in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit, verliert sie mangels Eingliederung in die Dienststelle ihr Wahlrecht.

Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

Hierunter fallen insbesondere die nach §§ 85a Abs. 4 und 85 f HBG Beurlaubten oder Beschäftigten, die sich in Elternzeit befinden. Denken Sie aber an die sechs Monate.

Beschäftigte, die am Wahltag länger als drei Monate abgeordnet waren, verlieren ihr Wahlrecht in ihrer alten Dienststelle. Die Dreimonatsfrist ist hier - anders als bei dem Beteiligungsrecht nach § 77 HPVG - nicht in eine Sechsmonatsfrist umgewandelt worden. Sie werden in der neuen Dienststelle zum gleichen Zeitpunkt wahlberechtigt. Analog gilt dies für alle Fälle der Zuweisung nach § 123a BRRG (vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes) oder aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen.

Wichtig: Bei Abordnung von Teilnehmern auf Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, bleibt das Wahlrecht in der alten Dienststelle erhalten. Ein Wahlrecht zum örtlichen Personalrat der Dienststelle, in der der Lehrgang stattfindet, wird nicht begründet.

Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

Stammbehörde der an Verwaltungsfachschulen Studierenden ist die Einstellungsbehörde, soweit die oberste Dienstbehörde gem. § 102 Abs. 3 HPVG nichts Abweichendes bestimmt.

Tip: Meist ist eine Mittelbehörde „Einstellungsbehörde“, der an der Verwaltungsfachhochschule Studierenden. Bitten Sie daher Ihr zuständiges Ministerium, das „Ausbildungsamt“ an dessen Stelle zu bestimmen.

Für Rechtsreferendare gilt § 107 HPVG, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gilt § 108 HPVG.

Beispiele zur Wahlberechtigung

Wählen dürfen

- Angestellte und Arbeiter, auch wenn schon eine Kündigungsfrist läuft,
- Beamte, die ein Disziplinarverfahren am Hals haben, auch wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind, oder ihnen das Führen von Dienstgeschäften verboten ist,
- Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, wenn sie am Wahltag höchstens sechs Monate Grundwehrdienst/Zivildienst geleistet haben,
- In Erholungsurlaub befindliche Beschäftigte, oder kranke Kolleginnen und Kollegen,
- Beschäftigte während der Mutterschutzfristen,
- Beschäftigte, die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind (Sonderfälle),

- ABM und sonstige Aushilfskräfte, falls der zeitliche Umfang der Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist,
- die Mitglieder des Wahlvorstands,
- die Dienststellenleiter, ihre Stellvertreter und andere zu Personalentscheidungen befugten Beschäftigten, allerdings nicht Minister, da ihnen die „Beschäftigteneigenschaft“ fehlt.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

- am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören. Die zeitliche Begrenzung entfällt, wenn die Dienststelle selbst weniger als ein Jahr besteht.
- oder die
- seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Klar, dass Sie strafgerichtlich nicht mit hinderlichen Sanktionen belegt sein dürfen.

Für Auszubildende, Rechtsreferendare, Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienanwärter gelten die zur Wahlberechtigung gemachten Ausführungen analog.

Daneben gibt es einen Personenkreis, der zwar wählen kann, der aber nicht gewählt werden darf.

Es handelt sich um Personen, die kraft ihrer Funktion in unauflösbare Interessenkonflikte kommen würden.

Es sind dies die in § 8 HPVG genannten Personen, insbesondere der Leiter, sein ständiger Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind. Vorgesetzteneigenschaft als solche ist nicht hinderlich. So ist bspw. ein bloßer Fachvorgesetzter, wie z. B. Dezernatsleiter, Sachgebietsleiter etc. wählbar.

Die Zugehörigkeit zum Wahlvorstand schließt weder das aktive noch das passive Wahlrecht aus. Es ist aber sicherlich auch eine Stilfrage, ob man als Angehöriger eines Wahlvorstandes gleichzeitig für den Personalrat derselben Dienststelle kandidiert.

Für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht ein „Doppelwahlrecht“. Sie besitzen das Wahlrecht sowohl zum Personalrat der Dienststelle, als auch zu der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Bei den Auszubildenden ist beim aktiven und auch beim passiven Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung die Altersbegrenzung entfallen. Selbstverständlich kann ein Beschäftigter gleichzeitig sowohl für den örtlichen Personalrat, als auch für die Stufenvertretungen kandidieren.

Merke: Maßgebend für das Vorliegen der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sind die Verhältnisse am letzten Wahltag.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind unabhängig von der Frage der Eintragung im Wählerverzeichnis zu prüfen und festzustellen.

Die Eintragung im Wählerverzeichnis ist jedoch gem. § 15 Abs. 1 WO zwingende formale Voraussetzung für die Ausübung des aktiven - nicht des passiven - Wahlrechts.

Deshalb: Enthält das Wählerverzeichnis Fehler, bitte innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Grundsätzlich ist allerdings der Wahlvorstand von sich aus gehalten - auch wenn kein Einspruch innerhalb der Wochenfrist vorliegt - die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

Sonstiges:

Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Bei berechtigtem Interesse - bspw. der Wahlvorstand bestreitet die aktive oder passive Wahlberechtigung - kann ein Beschäftigter gem. § 111 Abs. 1 Nr. 1 HPVG bereits im Vorfeld die Feststellung seiner Wahlberechtigung oder Wählbarkeit im Beschlussverfahren vor dem Verwaltungsgericht betreiben.

Hat die Wahl stattgefunden, sind ggf. Wahlanfechtungen wegen Verweigerung des aktiven oder passiven Wahlrechts möglich. Allerdings sind solche Wahlanfechtungen nur erfolgreich, wenn das Ergebnis der Wahl davon hätte beeinflusst werden können.